

sern Gnädigen Herrn, den Herzogen von Sachsen resp. Amtmann, der Zeit Herrn Matthaus Schlick, Ritter von Lasen, der Zeit zu Voigtsbergk, vnd mit Fleiß gebethen, die obgenannte Büftung von vns auffzunehmen, vnd die förder an statt vnsern obgenannten Gnädigen Herrn der Herzogen zu leihen, daß Er also um vnserer Bitt willen von vns aufgenhomen, vnd ihn förder geliehen hat dem Ehrsamem weißen Rath vnd der Stadt zu Schöneck, mit aller seiner Herrlichkeit, als wir es inuen gehalten haben, vnd auf vns geerbet hat. Vnd das alles zu mehrer Sicherheit vnd zu einem wahren Bekänntniß vnd zu ganzer Bestung ganz vnd gar zu halten, was an dem vnsern offenen Brieff geschrieben stehet, bey vnsern guten wahren trauen vnd Ehren, deshalb wir Peter vnd Cunrath Thosen, vnser beyder Insiegel lassen hengen vor vns vnd alle Erben vnd Erbnehmen vnd Nachkömmling, an vnsern offen Brieff, der da geben ist, nach Christi Geburth, vierzehnen hundert Jahr, vnd darnach in dem vier und vierzigsten Jahr, am Sonntag S. Peters und Paulus Tag Apostolorum.

(L. S.) (L. S.)

No. II.

Wenzel Schlick belehnet Schöneck mit denen Wäldern gegen einen jährlichen Zins a. 1480.

Ich Wenzlau Schlick von Lasau, Herr zu Weißkirchen vnd Burggraff zu Eger bekenne für mich, meine Erben, Erbnehmen vnd Nachkömmling öffentlich mit diesen Brieffe vnd für die Ihn sehen, hören oder lesen, daß ich mit wolbedachtem Muth, Rath vnd Wissen meiner Herrn vnd Freund geliehen hab den Inwohnern von vnd in der Stadt Schöneck alle die Wälde gehörigken Schöneck, die sie iezund innen haben, oder in zukünfftigen Zeiten gewinnen mögen, wie sie in ihren Reinen begriffen sind, Reiche vnd leihe In, ihren Erben vnd Erbnehmen solche obgenannte Walde mit vnd in Krafft dieses Brieffes, die also zu rechten Erblehn, Erbguth, zu haben, zu besitzen, zu gebrauchen vnd zu genießen, sie sind grün oder dürre, gelocht oder ungelocht, unverlich, doch also, daß sie, ihre Erben vnd Erbnehmen, mir

F

mei-